

Satzung der Stadt Haan über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom xx.xx.xxxx

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Stadt Haan hat der Rat der Stadt Haan aufgrund nachfolgender rechtlicher Grundlagen – in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 878),
- §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a und 87a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134),
- §§ 1- 9 Abs. 1, 11, 12 -24, 46 Abs. 4 und 5, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV.NRW. 2019 Nr. 27 S. 877)

in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Leistungen der Stadt Haan

Die Stadt Haan fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- (1) Erstkontakt, Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII),
- (2) Qualitätssicherung in der Kindertagespflege durch die Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie geeigneten Räumen,
- (3) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
- (4) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, § 23 Abs. 2 KiBiz),
- (5) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
- (6) die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII und § 51 KiBiz in Verbindung mit der jeweils gültigen Version der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Haan.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Haan haben. Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und erklären insbesondere ihren individuellen Betreuungsbedarf nach § 4 Abs. 3 KiBiz. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsformulare erfolgen.
- (3) Die Förderung erfolgt nach § 24 SGB VIII. In einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist ein Kind, wenn es
 - a. das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn die Personensorgeberechtigten
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
 - b. das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben zudem bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere den individuellen Bedarf betreffend den Umfang der Betreuung nach § 4 Abs. 3 KiBiz, nachzuweisen.
- (5) Bei Kindern nach dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsvertrag in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, hält sich das Jugendamt eine Prüfung vor, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.
- (6) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch die Familien- und Erziehungshilfe des Jugendamtes getroffen.
- (7) Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.
- (8) Inklusive Kindertagespflege ist zu gewähren, für Kinder, denen der Träger der Eingliederungshilfe attestiert, dass das Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist

bzw. eine Behinderung vorliegt. Bei Aufnahme eines Kindes mit entsprechendem Förderbedarf reduziert sich in der Kindertagespflegestelle die Gesamtplatzzahl entsprechend dem Förderbedarf des Kindes, mindestens jedoch um einen Platz.

- (9) Die Bewilligung von ergänzender Kindertagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richtet sich nach §§ 22 und 24 SGB VIII und §3 Abs. 3 KiBiz.
- (10) Vor Beginn der Betreuung ist gegenüber der Kindertagespflegeperson ein Nachweis über den vollständigen Masernschutz des Kindes gemäß § 20 Masernschutzgesetz zu erbringen. Sollte ein Kind nicht gegen Masern geimpft werden dürfen, ist eine ärztliche Bescheinigung über eine Kontraindikation vorzulegen.

§ 3 Bedarfsanzeige

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt nach § 5 KiBiz voraus, dass die Personensorgeberechtigten dem Jugendamt im Regelfall spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für das Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Bedarfsanzeige erfolgt über die Meldung bei der Fachberatung Kindertagespflege.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein fremdes Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege nach § 5 dieser Satzung i.V.m. § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist. Die Eignungsfeststellung wird durch die Fachberatung Kindertagespflege erfolgen. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie während der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) oder dem DJI erworben haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.
- (2) Bei Erneuerung einer Pflegeerlaubnis, ist ein Antrag drei Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis schriftlich bei der Fachberatung zu stellen.
- (3) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Jede Kindertagespflegeperson sollte gemäß § 17 Absatz 1 KiBiz die Grundsätze ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Konzeption darstellen. Die pädagogische Arbeit orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung (Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen). Diese sollte Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zum Kinderschutz, zu

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten enthalten (§ 17 KiBiz).

- (4) Der Förderauftrag bezieht sich zudem auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein, soll sich am Alter und Entwicklungsstand, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (5) Die Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten enthält eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Personensorgeberechtigten mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiBiz). Eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes ist dafür erforderlich (§ 18 Abs. 21 KiBiz) und sollte schriftlich dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 18 Abs.2 KiBiz).
- (6) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der
 1. persönlichen,
 2. fachlichen und
 3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dienen die Handreichung Kindertagespflege NRW in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ in der jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Voraussetzung für eine **persönliche Eignung** sind insbesondere
 1. eine positive Grundhaltung in Beziehung zu Kindern (u. a. Erfahrung im Umgang mit Kindern, Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe, Verzicht auf körperliche, seelische und sexuelle Gewaltanwendung),
 2. eine positive Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen (Toleranz, Akzeptanz von anderen Erziehungs- und Lebensstilen, Offenheit und Zusammenarbeit),
 3. Eigenschaften und Fähigkeiten in Bezug auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (u. a. Zuverlässigkeit, Flexibilität, Organisationskompetenz, Belastbarkeit, psychische und körperliche Gesundheit),
 4. Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt, den Personensorgeberechtigten und anderen Institutionen,

5. ein Mindestalter von 21 Jahren,
6. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
7. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
8. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson und alle Haushaltsangehörigen, bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege inklusive Negativattestierung zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit. Diese ist alle fünf Jahre zu erneuern. Sollte ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufgrund einer Krankheit der Kindertagespflegeperson oder eines Haushaltsangehörigen bestehen, ist das Vorlegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung auch schon vor Ablauf der fünf Jahre und ggf. eine Entbindung der Schweigepflicht zwischen Fachberatenden und Ärztin oder Arzt notwendig,
9. ein Nachweis über die gesetzlich vorgegebene Masernschutzimpfung für alle nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen (Impfpass oder Bescheinigung des Hausarztes über erbrachte Masernschutzimpfung),
10. ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle Haushaltsangehörigen ab dem 14. Lebensjahr („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz). Dieses ist alle 5 Jahre zu erneuern und darf bei Vorlage bei der Fachberatung nicht älter als drei Monate sein.
11. Selbstauskunftserklärungen sowie Selbstverpflichtungserklärungen sind für alle Kindertagespflegepersonen und Haushaltsangehörigen ab 14 Jahren alle fünf Jahre unterschrieben vorzulegen.
12. Bei Abfragen des Heimatjugendamtes bei der Familien- und Erziehungshilfe (FEH) dürfen keine Vorfälle von Kindeswohlgefährdungen oder anderweitige Gründe in der Familie vorliegen, die gegen die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson spricht. Einer Abfrage liegt eine unterschriebene, beidseitige, anlassbezogene Schweigepflichtentbindung zugrunde.
13. Ob die Eignung als Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist, wird im Rahmen der fachlichen Beratung regelmäßig überprüft.

(3) Voraussetzung für eine **fachliche Eignung** ist

1. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ gemäß des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs (QHB) in der jeweilig aktuellen Fassung.
 - a. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung, die erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit einem Umfang von 160 Stunden,
 - b. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig die Tätigkeit aufgenommen haben, die Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB - 300 UStd.) entspricht.

- c. für pädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig die Tätigkeit aufgenommen haben, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden, für eine inklusive Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder Kindern die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, ist zusätzlich zu den Qualifikationen nach a), b) oder c) eine Zusatzqualifizierung zur Kindertagespflege mit besonderen Kindern nachzuweisen. In anderem Falle steht bei Bekanntgabe der Diagnose ein Wechsel der Einrichtung des Kindes an.
 - 2. ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (9 Unterrichtseinheiten alle 2 Jahre zu erneuern). Sowohl selbstständige als auch angestellte Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 28 Absatz 1 DGUV-Vorschrift 1 verpflichtet, sich zum Ersthelfer bzw. zur Ersthelferin ausbilden zu lassen,
 - 3. ein Qualifizierungsnachweis der Schulung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“. Um das Thema Kinderschutz so präsent und aktuell wie möglich zu halten, wird einmal jährlich im Rahmen der Netzwerktreffen eine Auffrischung durch die Fachberatung Kindertagespflege stattfinden. An dieser müssen die Kindertagespflegepersonen zwingend teilnehmen. Fehlt eine Kindertagespflegeperson bei diesem Netzwerktreffen, ist die Auffrischung durch ein externes Angebot zum Thema Kinderschutz mit mindestens 2 UE nachzuholen.
 - 4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und einer Folgebelehrung alle 2 Jahre
 - 5. die Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die Kindertagespflege. Dieses entspricht den Vorgaben laut KiBiz und §11 Abs. 4 Kinderschutzgesetz NRW in jeweils aktueller Version. Insbesondere enthält das Konzept Ausführungen zur Beobachtung und Dokumentation, Sprachförderung, zur Wahrung von Kinderrechten und dem Kinderschutz in der Kindertagespflegestelle.
- (4) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist eine regelmäßige, alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes gemäß § 18 KiBiz. Die Beobachtung und Auswertung soll in Form einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erfolgen. Hierbei wird die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechte vorausgesetzt.
- (5) Voraussetzungen für eine **räumliche Eignung** zur Betreuung angelehnt an die DGUV Vorschriften und Ausführungen der Handreichung Kindertagespflege (diese werden bei mindestens halbjährlichen Hausbesuchen durch die Fachberatung überprüft. Die Fachberatung behält sich vor, diese auch unangekündigt durchzuführen). Nach § 22 Absatz 7 KiBiz haben Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger den Beschäftigten sowie Beauftragten des Jugendamts Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten:
- a) Im **Haushalt** der Kindertagespflegeperson:
 - 1. Die Räume sind rauchfrei.
 - 2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
 - 3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.

4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
 5. Pro Kind stehen 5-6qm Spiel- und Aufenthaltsfläche zur Verfügung.
 6. Die Räume sind atmosphärisch offen, hell, freundlich und ansprechend gestaltet.
 7. Ein Garten, eine Grünfläche oder ein Spielplatz steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
 8. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
 9. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung i. V. m. der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall vorzulegen. Zudem müssen alle notwendigen Angaben zu den Tieren dem Jugendamt vorliegen sowie Impf- und Entwurmungsvorschriften eingehalten worden sein.
 10. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit-) genutzt werden.
 11. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
 12. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
 13. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.
 14. Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrung.
- b) Außerhalb der Privatwohnung der Kindertagespflegeperson in **anderen geeigneten Räumen** (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen), zusätzlich zu den unter a) genannten Vorgaben:
- Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spiel und Aufenthaltsfläche zur Verfügung.
 - Küche/ Teeküche
 - kindgerechter Sanitärbereich
 - Die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten
 - Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson mit dem Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.
 - Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.
- c) Werden Kinder **im Haushalt der Personensorgeberechtigten** betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung erfolgen.
- (6) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig durch die zuständige Fachberatung Kindertagespflege überprüft und dokumentiert.
- (7) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung- und Überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen, das Erbringen der vorzulegenden

Nachweise und das Absolvieren einer Eignungsfeststellungsprüfung bei der Fachberatung Kindertagespflege. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen, auch unangekündigt. Unangekündigte Hausbesuche sind zulässig, wenn es um die Einhaltung von Standards und das Wohl von Kindern geht.

- (8) Praktikant*innen und andere Dritte haben die gleichen Voraussetzungen wie Haushaltsangehörige zu erfüllen.

§ 6 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die in § 5 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.
- (2) Die Pflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Drei Monate vor Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson beantragt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 dieser Satzung wird dann erneut durchgeführt.
- (3) Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Insgesamt kann eine Kindertagespflegeperson nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz bis zu zehn Betreuungsverhältnisse eingehen, wobei die gleichzeitige Anwesenheit von fünf Kindern nicht überschritten werden darf, zudem ist auf die Homogenität der Gruppe zu achten.
- (4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von bis zu drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Insgesamt ist eine Erhöhung der Betreuungsverhältnisse nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz für bis zu fünfzehn Betreuungsverhältnisse zulässig, wobei die gleichzeitige Anwesenheit von neun Kindern nicht überschritten werden darf. Zudem ist auf die Homogenität der Gruppe zu achten. Die Kinder werden den einzelnen Kindertagespflegepersonen pädagogisch zugeordnet.
- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

§ 7 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit begründete Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess mit einer entsprechenden Dokumentation ein.
- (2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -SGB X) aufgehoben.

§ 8 Laufende Geldleistung

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Haan haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Haan gezahlt,

sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung bis maximal zum Ende des laufenden Monats, in den die Betreuung fällt, gezahlt.

(2) Zwischen dem 01.05. und dem 31.07. des laufenden Kalenderjahres ist eine Kündigung des Betreuungsplatzes unzulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine gesonderte Regelung mit der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt besprochen werden.

(3) Zu Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt. Die Phase ist Bestandteil des Kindertagespflegeverhältnisses. In der Anfangsphase der Betreuung kann in Einzelfällen auch eine kürzere Kündigungsfrist durch Beantragung der Personensorgeberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson in Betracht kommen. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Jugendamt. Begründete Einzelfälle sind unter anderem tiefgründige Schwierigkeiten zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen, Vertrauensverlust einer Partei, der Eintritt von Unvorhergesehenem oder unüberwindbare Schwierigkeiten in der Eingewöhnungsphase. Die Fachberatung ist bei dem gesamten Prozess verbindlich einzubeziehen.

a) Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

1. dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand. Dieser ist für alle Kindertagespflegepersonen einheitlich und setzt sich je betreutem Kind und Stunde zusammen. Dieser Betrag wird jährlich angepasst und kann beim Jugendamt erfragt werden.
2. dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung je betreutes Kind und Stunde. Dieser Betrag wird jährlich angepasst und kann beim Jugendamt erfragt werden.

b) Gemäß §24 Abs.3 Nr.9 KiBiz wird die Höhe der laufenden Geldleistung anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung unter Berücksichtigung des §37 KiBiz in analoger Anwendung für die Kindertagespflege jährlich durch das Jugendamt angepasst. Der jeweilige aktuelle Betrag wird auf der Webseite der Stadt Haan veröffentlicht.

c) Für Kindertagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur inklusiven Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der 2,5-fache Betrag des Sachaufwandes und der Förderleistung, der der Kindertagespflegeperson für ein Kind zustehen würde.

Das Kindertagespflegeentgelt nach a), b) und c) wird in einer Monatspauschale zusammengefasst. Die Entgeltpauschale wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.

(4) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Haan betreuen. Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes betreuen. Kindertagespflegepersonen übernehmen vertraglich die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Tageskinder. Besteht eine gesetzliche Unfallversicherung des Tageskindes, ist die Haftung für Personenschäden des Tageskindes zwar eingeschränkt, wobei den Kindertagespflegepersonen dennoch anzuraten ist, ihre Haftung wegen möglicher Aufsichtspflichtverletzungen durch eine Haftpflichtversicherung abzusichern. Durch die Unfallversicherung sind weder Sachschäden noch Schäden Dritter abgedeckt. Die Absicherung ist häufig im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung möglich. Die Erstattung von Haftpflichtversicherungsbeiträgen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

(5) Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Haan betreut wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 3 a) und b). Hierbei werden

- a. die angemessenen Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
- b. die angemessenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Privat Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basisarifs der gesetzlich Versicherten.

Bei Kindern, die von externen Kindertagespflegepersonen betreut werden, greift der § 49 Abs. 3 KiBiz.

Für angestellte Kindertagespflegepersonen werden die hälftigen Sozialabgaben pro Haaner Kind anteilig gezahlt. Sozialabgaben auswärtiger Kinder können durch den Betreibenden in der jeweils anderen Kommune eingefordert werden.

(6) Es werden monatlich Abschlagszahlungen auf die Beiträge nach Abs. 4 geleistet, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben. Diese Abschlagszahlungen werden kalenderjährlich mit den tatsächlich anerkennungsfähigen Beiträgen gemäß Abs. 10 abgerechnet. Alle Beitragsbescheide sind von den Kindertagespflegepersonen zeitnah einzureichen.

(7) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Dies soll durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen erfolgen. Für die Fortbildungen kann auf Antrag anteilig Fortbildungskosten übernommen werden.

1. Jeder in Haan tätigen Kindertagespflegeperson steht eine Fortbildungssumme von 100€ im Jahr zur Verfügung, welche nach dem Absolvieren mit einem Nachweis über die Zahlung ausgezahlt werden kann.

2. Qualifizierungsmaßnahmen, Zusatzausbildungen und/ oder Fortbildungen mit einer Abschlussprüfung, -arbeit und/ oder einem Zertifikat können zudem auf Antrag bezuschusst werden. Die gezielte Qualifizierung bzw. Spezialisierung soll verbesserte Qualitätsstandard in der Kindertagespflege erzielen. Die Stadt Haan behält sich bei Bezuschussung einer solchen Maßnahme vor, eine (mehrjährige) Zweckbindung an die Tätigkeit innerhalb des Haaner Stadtgebietes zu vereinbaren.
 3. Eine regelmäßige Teilnahme an den Netzwerktreffen, welche einmal im Quartal stattfinden, ist bindend. Denn der Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen untereinander und mit der Fachberatung ist für eine vertrauensvolle und qualitativ hochwertige Arbeit existenziell. Gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden. Die vier regulären Treffen werden zum Ende des Jahres für das ganze Folgejahr terminiert und allen Kindertagespflegepersonen bekannt gegeben. Außerordentliche Termine werden rechtzeitig (in der Regel bis zu vier Wochen vorher) bekannt gegeben. Eine Nicht-Teilnahme an den Treffen muss der zuständigen Fachberatung im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden. Sollte es zu Abwesenheiten von mehr als einmal jährlich kommen, behält sich die Fachberatung vor, entsprechende Einzelgespräche mit der betreffenden Kindertagespflegeperson zu führen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.
- (8) Als Sonderzeiten gelten Übernachtungen und die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Gesamtkonzept Kindertagespflege der Stadt Haan. Die Notwendigkeit der Betreuung zu Sonderzeiten ist von den Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Besondere Betreuungszeit	Form
Übernachtungen (22:00 – 06:00 Uhr)	100% des Stundensatzes
Ergänzende Betreuung (06:00 – 07:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr)	30% Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20% Erhöhung des Stundensatzes
Sonn- und Feiertags	25% Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	Wird im Rahmen des Stundenumfanges der späteren Wochenbetreuungszeit finanziert

- (9) Jeder Kindertagespflegeperson steht ab dem 01.08.2020 für jedes ihr zugeordnete Kind pro Betreuungswoche je eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit zur Verfügung (§ 24 Nr.6 KiBiz). Hierfür wird ein Betrag gezahlt, welcher dem Kindertagespflegesatz gleichgestellt wird.
- (10) Das vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlte Kindertagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für
- a. das Essen der Tageskinder
 - b. eine etwaige Naturalgestellung (z. B. Pflegemittel, Windeln),

- c. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z. B. für besondere Angebote, Eintrittsgelder, Fahrtkosten)

Hierzu sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuelle Regelungen im Betreuungsvertrag zu treffen. Über die o.g. Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen von den Personensorgeberechtigten gemäß §23 SGB VIII gemäß §23 Abs. 2 SGB VIII nicht zulässig. Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

- (11) Die Landesförderung im Rahmen der QHB-Qualifizierung wird durch das Jugendamt der Stadt Haan an die Kindertagespflegepersonen weitergeleitet, sofern mindestens ein Haaner Kind betreut wird.
- (12) Nach einer siebenjährigen Tätigkeit im Bezirk der Stadt Haan kann für die Instandhaltung und Erneuerung von Mobiliar und Spielzeug ein Antrag auf Kostenbeteiligung bei der Fachberatung der Stadt Haan in Höhe von bis zu 500€ pro Platz gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Haushaltslage der Stadt Haan diese Zahlung zulässt. Die Angemessenheit der Ausgaben ist darzulegen und zeitnah mit Nachweisen wie Quittungen oder Rechnungen zu belegen.
- (13) Die Nachweise über die zu leistenden Fortbildungsstunden (10 Unterrichtseinheiten.) sind jährlich zum Ende des Kalenderjahres vorzulegen. Nach Absprache mit der Fachberatung können Fortbildungsstunden auch über zwei Jahre gesammelt werden. Dies ist dann sinnvoll, wenn eine größere Fortbildung im Rahmen der Qualitätssicherung angestrebt wird. Den Kindertagespflegepersonen werden 2 Konzeptionstage gewährt. Eine Vertretung für die ausfallende Betreuung an diesen zwei Tagen findet nicht statt. Entsprechend müssen diese Tage den Personensorgeberechtigten sowie der Fachberatung Kindertagespflege gleichzeitig mit der Urlaubsplanung mitgeteilt werden.
- (14) Laufende Geldleistungen nach dem Absatz 3 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt
- bei kurzfristigen Fehlzeiten (Krankheit oder Erholungsurlaub) des Kindes (max. sechs aneinanderhängende Wochen),
 - bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr.
 - für die betreuungsfreien Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs, bis zu 27 Werktagen im Kalenderjahr, (gesetzliche Feiertage zählen nicht zu den betreuungsfreien Zeiten, Heiligabend und Silvester werden jeweils mit einem halben Urlaubstag berechnet. Darüber hinaus wird der Kirmesmontag als Brauchtumstag festgesetzt). Die genannten Urlaubstage beziehen sich auf eine Arbeitswoche mit 5 Tagen. Bei einer geringeren Anzahl an Wochenarbeits Tagen reduzieren sich die Tage entsprechend (siehe Anlage 1. Urlaubstage).

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach dem Absatz 2 anteilig in Abzug gebracht.

- (15) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.
- (16) Für Kindertagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur inklusiven Kindertagespflege oder

Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang vom mindestens 100 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der 2,5-fache Betrag des Sachaufwandes und der Förderleistung, der der Tagespflegeperson für ein Kind zustehen würde.

- (17) Die Erhebung eines angemessenen Mahlzeitenentgeltes der Eltern an die Kindertagespflegeperson ist zulässig. Dabei liegt der Richtwert monatlich bei 80€ inklusive Snacks. Das Anbieten einer warmen Mahlzeit sollte möglichst analog zur durchschnittlichen Höhe des Mahlzeitenentgelts in den städtischen Haaner Kindertageseinrichtungen, sein und bei Bedarf vergleichbar erhöht werden. Der genaue Betrag des Verpflegungsentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.
- (18) Für bestehende Großtagespflegestellen, die durch einen privaten Anbieter geführt werden, welche aber keine Trägerschaft der freien Jugendhilfe innehaben, ist für eine kommunale Förderung ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt Grundvoraussetzung (§22 KiBiz Abs. 6). Bei Neugründung von Großtagespflegestellen mit Anstellungsverhältnissen, ist vom Jugendamt im Rahmen von § 22 Absatz 6 KiBiz zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Kindertagespflege kann dann angeboten werden, wenn der Anstellungsträger ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe ist und ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

§ 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen. Es wird empfohlen, diesen an die Vorlage des Landesverbands Kindertagespflege NRW anzulehnen.
- (2) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Jugendamtes der Stadt Haan aufgenommen werden, ist dies vor der Aufnahme von der Kindertagespflegeperson mit dem Jugendamt abzustimmen. Bei Aufnahme sind die Daten der Kinder anonymisiert dem Jugendamt Haan mitzuteilen. Besteht eine Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten zur Weitergabe von Kontaktdaten des Kindes, sind alle, die Betreuung betreffenden Daten der Fachberatung zu übermitteln. Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei auswärtigen Kindern erlischt der Datenschutz zugunsten des Schutzes des Kindes. In diesem Fall sind alle beteiligten Personen verpflichtet, unverzüglich das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen und Daten zum Schutz des Kindes einzuleiten und weiterzugeben. Die Dokumentation erfolgt datenschutzkonform und vertraulich.
- (3) Kindertagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen:
 - 1. Neuaufnahme, Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
 - 2. Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder

3. Wechsel des Betreuungsortes,
 4. Fehl- und Ausfallzeiten (Krankheit ab dem ersten Tag, Urlaub, Sonstiges)
 5. Vertretungsfälle ab dem ersten Tag,
 6. bei Aufnahme einer/eines Praktikant_in (einer Berufsfachschule für Kinderpflege oder eine angehenden Kindertagespflegeperson) oder anderen Dritten (z.B. Halter_in eines Besuchshundes, Referent_innen),
 7. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Kindertagespflegeperson,
 8. Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
 9. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
 10. jeder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- (4) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis
1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit, sowie die Verteilung der täglichen Betreuungszeiten,
 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
 3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen
- dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Fachberatung kann in begründeten Einzelfällen die Führung von Anwesenheitslisten verlangen, mit denen die tatsächliche Stundenzahl des Kindes pro Tag nachgewiesen werden. Die Anwesenheitslisten werden durch einen bzw. beide Personensorgeberechtigte gegengezeichnet.
- (6) Die Kindertagespflegepersonen teilen der Fachberatung bis spätestens Anfang Oktober die Urlaubsplanung für das kommende Kalenderjahr mit.
- (7) Im Krankheitsfall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Krankmeldung ab dem ersten Tag der Erkrankung bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Krankheit durch Attest ab dem dritten Krankheitstag nachzuweisen. Aufgrund des neu eingeführten elektronischen Krankmeldesystems, bekommen erkrankte Personen nur noch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung inklusive der festgestellten Diagnose ausgehändigt. Diese kann die Kindertagespflegeperson aus datenschutzrechtlichen Gründen vor Einreichung bei der zuständigen Fachberatung schwärzen.
- (8) Falls die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten den vorgenannten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 7 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 10 Vertretung in der Kindertagespflege

- (1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von
1. Krankheit,
 2. Urlaub

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht. Hierbei ist von den Personensorgeberechtigten ein Nachweis des Arbeitgebenden darüber zu erbringen, dass sie in der geplanten Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson aus betrieblichen Gründen keinen Urlaub nehmen können. Dieser Nachweis ist der Fachberatung der Kindertagespflege rechtzeitig (mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten) vorzulegen.

- (2) Zur Sicherstellung der Vertretung nach Abs. 1 Nr. 1 wird in der Stadt Haan ein Vertretungsmodell angeboten.
- (3) Die Vertretungskraft ist Kindertagespflegeperson und kann Kinder aus Haan im Fall von Krankheit oder anderen kurzfristigen Terminen vertreten. Urlaube der Kindertagespflegepersonen sind von der Vertretung ausgenommen und mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen, welche in der Zeit desurlaubes der Kindertagespflegeperson selbst die Betreuung gewährleisten müssen. Die Betreuung der Kinder findet, falls möglich, in den bekannten Räumlichkeiten der Kindertagespflege statt. Falls dies nicht möglich sein sollte, verfügt die Vertretungskraft über angemietete Räumlichkeiten, welche durch die Personensorgeberechtigten besichtigt werden können. Die Vertretungskraft sucht turnusgemäß, mindestens drei Mal, die Haaner Kindertagespflegestellen auf, um die einzelnen Kinder persönlich kennen zu lernen und eine gute Eingewöhnung zu gewährleisten. Bei Betreuungsausfall der Kindertagespflegeperson klärt diese am Abend vorher mit der Vertretungskraft, ob eine Vertretungsbetreuung möglich ist und informiert im zweiten Schritt die Personensorgeberechtigten. Zusätzliche Kosten entstehen durch die Vertretungsregelung nicht. Voraussetzungen für eine gelungene Vertretung sind neben den Kontaktbesuchen und der Vertrautmachung mit den Vertretungsräumlichkeiten eine unterschriebene Einverständniserklärung sowie eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zusatzvereinbarung. Vertretungsstunden während der regulären Schließzeit (Urlaub) und bei Fortbildung sind nicht vergütungsfähig.

§ 11 Antrags- und Bewilligungsverfahren und pauschalierte Kostenbeteiligung

- (1) Die Personensorgeberechtigten beantragen nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson schriftlich die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege zu stellen. Änderungs- oder Beendigungsanträge sind ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson zu stellen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu einem Teil der Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege für Kinder in der Stadt Haan“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form zum ersten oder zum 16. eines Monats und wird bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) gewährt, in dem das Tagespflegekind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungsbescheid beinhaltet den Umfang der Betreuungszeit sowie den Namen der Kindertagespflegeperson.

§ 12 Bau- und Ausstattungskosten (Investitionen)

- (1) Es können bei Zuschüssen zu Bau- und Ausstattungskosten nur diejenigen Kindertagespflegepersonen berücksichtigt werden, die für das Jugendamt im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätig sind oder werden. Voraussetzung für einen möglichen kommunalen Zuschuss ist die vertragliche Fixierung über die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auf Haaner Stadtgebiet über einen Zeitraum von zehn Jahren sowie eine nachgewiesene Notwendigkeit eines Ausbaus neuer Kindertagespflegeplätze.
- (2) Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug.
- (3) Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs.1 Satz 4 SGB VIII wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen gem. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Gefördert werden die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Ausbau und Umbau, für die Sanierung sowie für die Ausstattung. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das Bauamt der Stadt Haan.
- (4) Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen zugrunde zu legen.
- (5) Zur Vermeidung von Mehrkosten ist bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese von der Kindertagespflegeperson selbst aufzubringen.
- (6) Zuwendungsfähige Ausgaben (Anteilsfinanzierung pro Platz) für Investitionen und Ausstattungen sind durch Landes- und Bundesmittel zu decken. Ausfallende Landes- oder Bundesmittel werden nicht übernommen. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt daher unter dem Vorbehalt einer endgültigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Sollte es zu (Teil-) Rückforderungen kommen, sind die entsprechenden Beträge durch die Kindertagespflegeperson zu erstatten.

Für angemessene Bau- und Ausstattungskosten, für die keine Bundes- oder Landesmittel fließen, kann unter Verrechnung eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z.B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallentscheidungen des Jugendhilfeausschusses gem. Abs. 1 bis 6 ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haan über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.08.2023 außer Kraft.

Anlage 1

Urlaubstage

Je nach Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage staffelt sich der Anspruch auf Fortzahlung für Erholungsurlaub wie folgt:

- 5 Betreuungstage in der Woche: 27 Urlaubstage
- 4 Betreuungstage in der Woche: 22 Urlaubstage
- 3 Betreuungstage in der Woche: 16 Urlaubstage
- 2 Betreuungstage in der Woche: 11 Urlaubstage
- 1 Betreuungstag in der Woche: 5 Urlaubstage